

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: Fr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von A. Cramer,
Großherzoglich Luxemburgischer Postlieferant.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Inseratgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 298. — 1915.

Weilburg, Dienstag, den 21. Dezember.

67. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nr. M. 15./12. 15. R. R. A.

Wolfram und Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafandrohung aus § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt;
2. wer der Verschönerung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

II. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet.
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§
2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist,
beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-
kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festge-
setzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe ange-
ordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen
öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe
auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissen-
tlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnt-
tausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen
sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso
wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher
einrichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird be-
straft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt.

festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer,
mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen
entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15.
R. R. A.

Klasse 23 Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit
einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter.

Klasse 24 Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 27 Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben-
und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram
in Wolframsäure, Mischergzen, Halben und Rück-
ständen der Hütten- und chemischen Industrie, in
Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter
Klasse 23 bis 26 fallend.

Klasse 28 Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 31 Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und
Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in
Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie,
in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht
unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezem-
ber 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren
Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände er-
zeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht wer-
den, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam
und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände
aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Er-
werbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vor-
räte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen
unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften
und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände
erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht wer-
den, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam ha-
ben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam
und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeich-
neten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang
derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage
auf dem Versand befinden und nicht bei einem der
unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Perso-
nen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht
gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und
anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der
Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem
Verschluß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbe-
wahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden
Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen,
Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verant-
wortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die
Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese
Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten
Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansäßig-
gen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaf-
ten usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämt-
lichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden
Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder ge-
ringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28 je 10 Kg. Gesamtgewicht,

Klasse 24 20 Kg. Gesamtgewicht,

Klasse 27 und 31 je 150 Kg. Gesamtgewicht,

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart)
solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch
nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über
diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Min-
destmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für
die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich
der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige
Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind
meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15.
R. R. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Ver-
ordnung Betroffenen nachträglich unter die angege-
benen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a)
keine Anwendung.

§ 5. Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände
wird in folgender Weise geregelt:

A. Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den
Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren.

Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Än-
derung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersicht-
lich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden je-
derzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie
die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

B. Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen ent-
nommen werden:

1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27

- a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen
Betriebe;
- b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden
(inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich
schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwen-
dung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise
bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden
Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Er-
klärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche
höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist
die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fäl-
len a) und b) nur dann gestattet, wenn das Mate-
rial in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad
verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezem-
ber 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert
(abgesandt) wird.

2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31

- a) zur Ausführung von Kriegslieferungen**) der Metall-
industrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl
im eigenen Betriebe;
- b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metall-
industrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl
in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Ab-
nehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen
Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher
Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzut-
retenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf An-
fordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen
an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht
beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwen-
dung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig
ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den
Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher
nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Be-
legscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit
Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie
nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die
Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich
ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen
sind besonders zu buchen. Die Verwendung von
chromhaltigem Material als Baustoff in diesen aller
Art ist verboten;
- d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Be-
triebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch be-
findlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten,
falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind.
Buchung wie unter c).

3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen

- a) soweit sie von dem Königlich Preussischen Kriegsmini-
sterium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
- b) soweit sie von der Kriegsmetall-Altiengesellschaft in
Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, aufgekauft
sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegs-
metall-Altiengesellschaft dient als Beleg und ist von
dem Lieferer aufzubewahren.

§ 6. Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahl-
bad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27
darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Vorzah-
lung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinghalt nicht über-

*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werk-
zeugstahl für Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahme-
verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lie-
ferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen,
ohne weiteres,
- b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats- Post- oder Telegraphen-
behörden,
deutschen staatlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden
in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk ver-
sehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der
Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

reigen"). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Zinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königl. Preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Altiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

Frankfurt (Main), den 15. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgelegt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsstufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangsenteignung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

M. 8006. Weilburg, den 18. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. d. Mts. Nr. M. 7830, Kreisblatt Nr. 294, ersuche ich auch sämtlichen Anträgen auf Kriegselterngehalt die Gnadenbittungsbescheinigung beizufügen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Mü n s c h e r, Kreissekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier 20. Dezember mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Das Feuer unserer Küstenbatterien vertrieb feindliche Monitore, die gestern nachmittag Westende beschossen. An der Front neben lebhafter Artillerietätigkeit mehrere Sprengungen unserer Truppen.

Eines unserer Flugzeuggeschwader griff den Ort **Poperinghe** an, in dem zahlreiche Verbindungen des Feindes zusammenliefen. Ein englischer Doppeldecker wurde im Luftkampf bei Brügge abgeschossen. Die Insassen sind tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Bei den Kämpfen nordöstlich der **Tara** sind, wie nachträglich gemeldet wird, drei Gebirgs- und zwei Feldgeschütze erbeutet worden. Western fanden bei **Moskovac** weitere für die österreichisch-ungarischen Truppen günstige Kämpfe statt. Mehrere hundert Gefangene wurden eingebracht. Von den deutschen und bulgarischen Heeres teilen nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

In der Sadgasse.

Abgemerkelt. Versteckte Methoden. Der sichere Erfolg.

Hoffen und harren macht manchen zum Narren. Unsere Feinde, die seit dem Kriegsbeginn vom Tau der Hoffnung schmachtend leben, haben die Wahrheit dieses Wortes bitter erfahren. Was hielten sie nicht alles erhofft und mit Bestimmtheit erwartet! Die Dampfmaschine und die Saugpumpe

und das zweite Moskau sollten vom Osten her das Heil bringen; die Auszehrung, die Offensiv und darauf die Taktik der Ermüdung waren nach einander die Faktoren, mit deren Hilfe Joffre und French, die beide inzwischen Schloß und Panzerturm angelegt haben, die Vernichtung Deutschlands erreichen wollten. Die feindlichen Mächte waren ihrem Ziel noch nie so fern wie gegenwärtig. Der Zusammenbruch ihrer Hoffnungen kommt nicht stärker zum Ausdruck als durch die Verletzung ihrer ersten Heerführer in den Ruhestand; denn etwas anderes bedeutet doch auch die vorgebliche Rängerhöhung der beiden früheren Höchstkommandanten Frankreichs und Englands nicht. Cadorna ist noch da! Aber von ihm gilt das Wort in „des Sängers Fluch“: Nur eine hohe Säule zeugt von verschwundener Macht; auch diese, schon geborsten, kann stürzen über Nacht. Ja, sie haben abgewirkt, unsere Feinde mit allen ihren ersten Männern und Systemen. Die neuen Führer aber, die sie erkoren, werden das Kriegsglück nicht wenden, sondern den Karren nur noch tiefer verscharen.

Glaubt irgend jemand in der Welt, daß der Zar Nikolaus ein größerer Feldherr ist als sein Oheim, der nach dem Ausbruch verbannte frühere allmächtige Oberbefehlshaber Nikolaus Nikolajewitsch! Auch Frankreich und England hatten ihre tüchtigsten Heerführer mit der Kriegsleitung betraut. Einen zweiten Joffre besitzt Frankreich nicht, und tüchtiger als French war, ist der neue englische Generalissimo Sir Douglas Haig sicherlich nicht. Was die verabschiedeten Heerführer in den ersten sechzehn Kriegsmonaten nicht fertig brachten bezw. verdarben, das werden ihre Nachfolger nicht wieder gut machen oder erreichen. Es ist jetzt gerade ein Jahr vergangen seit der Bekanntgabe des Joffre'schen Geheimbefehls, der die erste große Offensive zur Verkleinerung der Deutschen aus Frankreich und Belgien anführte. Dieser Befehl blieb befamlich nicht der einzige, es folgten noch mehrere. Die tatsächlichen Waffenerfolge blieben hinter den pompösen Ankündigungen jedoch immer weiter und weiter zurück, so daß Frankreich und England zur Methode des Erschöpfungskrieges übergingen. Deutschland aber war so wenig zu verwunden oder gar zu erschöpfen, daß die Aussicht auf diesem Wege etwas zu erreichen, wie Butler in der **Panne** zusammenschmolz. Das von glänzenden Erfolgen gekrönte Balkanunternehmen, dessen Wirkungen den Entente-Mächten schwer in die Glieder gefahren sind, ist der beste Beweis von der ungeschwächten und jeden Widerstand bezwingenden Stärke Deutschlands und seiner Verbündeten.

Die neuen Männer in Frankreich und England, die Generale Castelnau und Haig, sollen nun wieder von vorn anfangen und das Ziel im offensiven Geiste zu erringen suchen, da man endlich und um jeden Preis zum Ende und zur Stillung des unbezähmbaren Friedensverlangens kommen will. Auch wir hoffen, daß die neuen Männer, wenn sie mit einer Offensive großen Stils hervortreten sollten, das Ende des Krieges beschleunigen werden. Die vorausgegangenen Offensiven hatten, abgesehen von ihren Mißerfolgen, grauenvolle Läden in die feindlichen Fronten gerissen. Diese Läden konnten nicht nur nicht aufgeflickt werden, sondern wurden noch durch den Abtransport erheblicher Streitkräfte nach den Dardanellen und nach Saloniki erweitert. In Ägypten brennt, in Indien herrscht wachsende Gärung. Englands Interesse an den Ereignissen auf dem französischen Kriegsschauplatz ist stark abgeklungen, Frankreichs Kräfte sind geschwächt. Unter diesen Verhältnissen vermöchte auch der genialste Heerführer eine Offensive nicht mit Erfolg durchzuführen. Wir dürfen jedenfalls der weiteren Entwicklung der Kriegsergebnisse mit unbedingter Siegeszuversicht entgegenzusehen.

Die zweite Kriegsweihnacht.

Des Friedens Hüterin. Dank und Freude. Heilige Pflicht.

Es ist nicht Deutschlands Wille, daß der Donner der Geschütze auch in diesem Jahre noch in das Geläut der Weihnachtsglocken hineinbrüllt und die Engelbotschaft „Friede auf Erden!“ in ihr Gegenteil verkehrt. Der blindwütige Haß unserer Feinde, die unter völliger Verkennung der Tatsachen unter allen Umständen Deutschlands Vernichtung herbeizuführen trachten, verlagert der Welt auch zum diesjährigen Weihnachtstages den heiß ersehnten Frieden. Und so heißt es denn, weiterkämpfen und nicht müde werden, bis der endgültige Sieg errungen und die Grundlage geschaffen ist für einen ehrenvollen Frieden, unter dessen Schatten Kinder und Enkel wieder aufbauen können, was der Krieg in Trümmer schlug, und das Werk vollenden, zu dem Deutschland berufen ist. Man hat uns Herrschaft und Eroberungslust vorgeworfen, man hat einen deutschen Militarismus konstruiert und ihn verantwortlich zu machen gesucht für den

kurzer Zeit sprang er wieder auf, eilends nach der Einbruchsstelle zurückkehrend.

Angestrengt lauschte er hier, ob er das Geräusch an seiner Befreiung arbeitender Kameraden vernahmen könne. Beinahe schien es ihm, als ob er Hämmern und Pochen jenseit der Steintrümmer vernähme, aber enttäuscht mußte er es sich gestehen, daß seine überreizten Sinne ihm einen Streich gespielt. Nur leises Knistern in der Verschattung des Stollens und das monotone gleichmäßige Plätschern des Wassers ließ sich vernehmen. Stunden waren darüber hingegangen, dem Einsamen war das kaum zum Bewußtsein gekommen, seine Aufregung wuchs zusehends, doch behielt er noch so viel Ueberlegung, das Grubenlicht zu löschen, um in seinem Gefängnis später nicht ganz ohne Licht zu sein. Er kauerte sich nieder und starrte gedankenverloren vor sich hin.

Sein Tod schien also unvermeidlich zu sein. Nun, dann wollte er als frommer Christ sterben und ergeben das Ende hinnehmen. Er fastete die arbeitsharten Hände und betete inbrünstig zu seinem Gotte, ihm einen leichten Tod zu beschern und seiner Seele gnädig zu sein.

Langsam, unerträglich langsam verging die Zeit, und der Tod kam immer noch nicht. Die Gedanken des Unglücklichen aber kamen und gingen. Sein ganzes Leben zog an seinem Geiste vorüber, er sah die Tochter an der Seite Fischers sich ein Glück aufbauen. Und er lag hier im dunklen Schachte, lebendig begraben.

Nein, er wollte noch nicht sterben, er wollte sich ja an dem Glück der Tochter erfreuen. Gott konnte es doch nicht zulassen, daß er qualvoll hier zugrunde ging und die Seinen in banger Angst um ihn vergingen. „Nein, das kann ja nicht sein!“ laut rief er es aus, und hohnlachend, wie es dem Ueberreizten erschien, schallte es aus der Dunkelheit zurück.

Langsam verstrich die Zeit. In ohnmächtigem Grimme hatte sich alles in Räder gegen das harte Geschick aufgebäumt, aber dann wurde er wieder ruhiger. War

Weltbrand. Aber die Böller der ganzen Erde werden es erkennen und haben es zum großen Teil bereits offen und ehrlich belundet. Deutschlands Stärke ist das Friedensbollwerk Europas gewesen, Deutschlands Stärke wird nach der Beendigung dieses furchtbarsten aller Kriege die Gültigkeit und Schirmherrschaft des Friedens und der Gerechtigkeit auf Erden sein.

Keines Hergens feiert unser deutsches Volk, im Geiste vereint mit seinen Lieben fern im Feindesland, das Weihnachtstfest. Es weiß, daß es kein scharfes, starkes Schwert nur zur Befestigung des Friedens führt, und daß es mit der ihm ausgedienten Fortsetzung des Krieges in dem Dienste der Weihnachtsglocke steht. Unsere Feinde, die an Toten so arm, an Bösen so reich sind, mögen fortfahren uns zu verleumben und uns Motive und Absichten zu unterstellen, von denen unser Herz wie etwas gewußt hat; sie werden an ihren Verleumdungen ersticken. Gottes Finger, der im Laufe der Weltgeschichte auch dem blöden Auge auf Schritt und Tritt erkennbar ist, hat sich auch in diesem Kriege deutlich bewiesen und verhilft der gerechten Sache zum Sieg. Wer hätte angesichts der zahlenmäßigen Überlegenheit unserer Feinde und deren Unterstützung mit Munition durch die ganze Welt die großartigen Erfolge für möglich gehalten, die wir bisher errungen haben, und die wir bis zum schließlichen siegreichen Ende davonzutragen gewiß sein dürfen. Der Kampf war auf allen Kriegsschauplätzen mit dem Siege unserer Waffen verbunden. Wir dürfen Weihnachten feiern als die Glücklichsten, selbst da wo ein lieber Angehöriger auf blutiger Bahnschienen entzissen ward. Die große Familie des gesamten deutschen Volkes hat stark und unerschütterlich allen Stürmen standgehalten und triumphiert über alle ihre Feinde.

Wir dürfen frohlocken und fröhlich sein unter dem deutschen Christbaum. Zu diesem erlebten Recht gesellt sich jedoch die heilige Pflicht, die ernster und eindringlicher denn je am diesjährigen Weihnachtstages zu uns spricht und die uns höhere Aufgaben und Ziele weist als die anspruchsvollere Friedenszeit. Jeder Deutsche, ob alt oder jung, ob Mann oder Frau, hat die heilige Flamme zu schüren, die dieser Krieg entzündet hat, und sich unablässig in den Tugenden zu üben und zu stärken, die den Menschen erst zum Menschen erheben und ihn zu dem Ehrenritzen eines solchen berechnen. Wer nur die geschriebenen Paragraphen des Gesetzes respektiert, ist noch lange nicht der Mann, den das neue Deutschland fordert, noch lange nicht die Frau, wie sie nach der durch den Krieg erfolgten großen Umwertung aller Werte sein soll und muß. Die ungeschriebenen ewigen Gesetze unseres Gewissens, die Reinheit der Gesinnung, die brüderliche Liebe zu dem Nächsten, die der Gottessohn verkündete, dessen Geburtstag wir im Weihnachtstages begehen, die müssen wir aufnehmen und in uns ausgestalten, damit wir würdig werden der großen Taten, die auf den Schlachtfeldern vollbracht wurden; der großen Zukunft, die unserem geliebten Vaterlande bevorsteht. „Rehmt die Gottheit auf in euren Willen, — Und sie steigt von ihrem Weltenthron!“ In diesem Sinne wollen wir Weihnacht feiern, auf daß mit dem wachsenden Licht des Tages Deutschlands Licht leuchte und wache und eine Leuchte werde auf Erden.

Aus der Kriegszeit.

Englisch-französische Erinnerungen. Die Expedition unserer Gegner nach Saloniki hat ein Vorbild in dem Krimkrieg-Unternehmen der Engländer und Franzosen in den Jahren 1854 und 1855. Der Krimkrieg Rußlands galt ursprünglich der Türkei, aber Frankreich und England mischten sich ein; zumal der Napoleon war schlecht auf den Zaren Nikolaus zu sprechen, der ihm die Anerkennung als Kaiser der Franzosen verweigerte. Das Heer beider Staaten landete im September 1854 in der Krim, aber erst nach Jahresfrist folgte die Kapitulation von Sebastopol, vor dem die blutigen Schlachten an der Alma, bei Balaclava, und Inkermann stattgefunden hatten. Die Russen wurden geschlagen, doch erlitten ihre Gegner außerordentlich schwere Verluste, und ihre Führer, Prinz Blon-Blon, Napoleon's Helfer und der Engländer Lord Raglan bedeckten sich wenig mit Ruhm, daß böse Spottverse gegen sie veröffentlicht wurden. Für Napoleon war die Hauptsache, daß seine Soldaten neue Lorbeeren errungen hätten. Die französisch-englische Freundschaft hätte wohl kaum den Krieg über ausgehalten, wenn sie nicht von der Freundschaft der Kaiserin Eugénie von Frankreich und der Königin Viktoria von England getragen worden wäre.

Gerade so wie heute am Balkan wurden damals die Franzosen von den Engländern vorgeschoben, deren Kriegsführung, Ausrüstung wie Organisation, recht kläglich war. In der britischen Armee war die neuschwänzige Rahe noch in Gebrauch, und die angeworbenen Soldaten wurden weiter

es nicht eine unerdiente Gnade Gottes, daß er noch bei Lebzeiten das Walten seiner Allmacht empfinden konnte? Ja, jubelte es da in dem Einsamen auf.

Nunmehr erst habe ich Gottes Barmherzigkeit richtig erfasst. Er wollte mich vor meinem Tode belehren, denn ob ich gleich als Christ auf Erden gepilgert bin, war meine Lebensbahn doch weiter nichts als eine Kette voller Sünde.

Inbrünstig flehte er Gott an, ihm seine Sündenlast abzunehmen. In seinem Gedächtnisse suchte er alle Bibelsprüche hervor, die ihm für seine Lage passend erschienen und sagte sie laut vor sich hin. Und da hatte er eine Vision. Es war, als ob der Heiland selbst bei ihm weile und segnend seine Hände auf sein Haupt lege. Ruhe und Frieden zogen in das Gemüt des Unglücklichen. Er fühlte sich frei und losgelöst von dieser Erde. Ergeben in den Willen des Höchsten trug er sein Schicksal. Gott war ja bei ihm. — — —

Bliebn und monoton verstrich die Zeit. Der Eingeschlossene hatte das Verständnis dafür vollständig verloren. Er wußte nicht, wie lange er sich bereits in seinem Gefängnis beand. Stumpfsinnig kauerte er am Boden, die letzten Lebensmittel waren, obwohl er sehr haushälterisch damit umgegangen, verzehrt. Der Kaffee war lange zu Ende, und den brennenden Durst mußte Räder mit Grubenwasser löschen. Um das peinigende Hungergefühl zu bannen, trank er fortwährend, um dadurch den Magen zu beruhigen. Jede Hoffnung auf Rettung hatte er begraben, und sehnsüchtig erwartete er den Tod. Sein Gemütszustand war allmählich in völlige Gleichgültigkeit übergegangen. Jetzt hätte er sich kaum gerührt, wenn sich ihm Retter genäh hätten. Seitdem er mit dem Leben abgeschlossen und in stiller Ergebung sich dem Willen Gottes gebeugt, konnte ihn nichts mehr bedrücken. — — —

Monoton rieselte das Wasser, von Zeit zu Zeit

Schlagende Wetter.

Roman von Max Esch.

(Nachdruck verboten.)

Zuerst schenkte er diesem Umstande keine sonderliche Beachtung, als aber die Höhe des Wasserpiegels zunahm, konnte sich der Einsame eines geheimen Grauens nicht erwehren, zumal er an die Möglichkeit denken mußte, daß der Stollen auf der anderen Seite in die Höhe führen könne und er kaum entwässert würde, da er ja unbenutzt sei.

Noch immer stieg das Wasser, aber die schwarze träge Flut zeigte schon eine ganze Zeit keine Bewegung mehr, heimlich ruhig dehnte sie sich vor Räder aus, zitternd spiegelte sich die Flamme des Grubenlichtes darin.

Nur wenige hundert Meter noch, dann stand dem Einsamen das Wasser bis zum Halbe. Hoch hielt er die Lampe, abermals tat er, mit den Füßen vorsichtig tastend, einige Schritte weiter, als er entsetzt stehen blieb, deutlich konnte er wahrnehmen, daß das Wasser ihm jede Rettung abgeschnitten hatte. So war er also von zwei Seiten eingeschlossen, lebendig begraben. Noch aber gab sich der Eingeschlossene nicht der Verzweiflung hin. Sein festes Gottvertrauen sagte ihm, daß Gott ihn nicht verlassen würde. Unmöglich konnte er dem Flammentode entronnen sein, um nun langsam eines qualvollen Hungertodes zu sterben!

Es war ja nicht möglich, daß ihn die Kameraden im Stiche ließen. Selbst wenn der Morgensternschacht infolge der Katastrophe nicht befahrbar war, mußte von dieser Seite die Rettung kommen. Allerdings konnten darüber einige Tage vergehen, ehe es gelang, diese Wassermassen zu heben. Zum Verzweifeln war also kein Grund vorhanden. In dem Wasser konnte er freilich nicht länger verweilen, es eilig kalt war.

Unverzüglich trat er den Rückweg an, um sich dann erschöpft auf dem Trocknen niederzulassen. Aber nach

gegründet. Die Rücksicht vor den englischen Vandrücken
ist bis auf den äußersten Tiefstand und die Franzosen und
den Marschall Saint-Arnaud mußten für die Verbündeten
die Kassen aus dem Feuer holen. Im Verlaufe des
Krieges trat dann das Königreich Serbien, der Vorgänger
des heutigen Italiens, mit in den Krieg ein, um einen Teil
an der Beute zu erwischen. Auf der andern Seite nahmen
die Russen den Österreichern sehr übel, daß sie in diesem
Kriege neutral blieben, obwohl Jar Nikolaus 1849 die un-
garische Revolution hatte niederwerfen helfen. Diese Ver-
hältnisse im Krimkriege haben wesentlich zu der Bildung
einer antihabsburgischen Partei in Rußland beitragen
können.

Der Krimkrieg und seine Folgen sind im höchsten Grade
schmerzhaft für heute. Er hat nicht verhindert, daß die damals
Verbündeten England und Frankreich später mehrere
Jahrzehnte bis in die neueste Zeit des lebenden Eubard ein-
ander wie Hund und Katze gegenüberstanden, er hat freilich
auch nicht verhindert, daß vierzig Jahre später Rußland und
Frankreich sich zu einem Bündnis zusammenfanden. Der
Haß und der Neid gegen Deutschland hat die früheren
Feinde zu einander getrieben. Daß dieser Riß aber für
später halten wird, darf man billig bezweifeln, besonders
für Frankreich und England, wenn das erste merkt, daß
es für John Bull hat bluten müssen. Und auch Rußland's
Freundschaft für den Allierten an der Seine wird bald ge-
wisse Erfolge angesichts der großen Talente, daß das Zaren-
reich von der französischen Republik nichts gehabt hat, aber
gewaltige Einsparungen nach der Seine wird bezahlen müssen.
Nichts brennt heißer, als wenn zwei sogenannte Freunde
merken, daß die Erwartungen, von den anderen Nutzen zu
haben, jammervoll gescheitert sind, und das ist nicht ärger
geschehen, als bei den französischen Republikanern und dem
selbstherrlichen Moskowiten. Der erste Napoleon sagte nach
seinem Sturz: „In fünfzig Jahren ist Europa republikanisch
oder sozialistisch.“ Das ist in den vergangenen hundert Jahren
nicht geschehen, und in Zukunft werden sich diese beiden
Elemente wieder gehörig im Magen haben. Die Freund-
schaft der letzten zwei Jahrzehnte war direkt unnatürlich.

Kokal-Nachrichten.

Weilburg, den 21. Dezember 1915.

— Auf die Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von
Wolfram und Chrom im amtlichen Teil der heutigen Num-
mer machen wir alle Interessenten hiermit aufmerksam.

† Zu dem gestrigen Nekrolog des Herrn Obersten Jhr.
Marschall von Bieberstein ist noch nachzutragen, daß der-
selbe auch die Feldzüge 1864 und 1866 mit gemacht und
an mehreren Schlachten Teil genommen hat.

X Weihnachtsfeier für die Verwundeten. Am vergange-
nen Sonntag abends 1/2 7 Uhr fand im Saale des „Deut-
schen Hauses“ die Weihnachtsfeier für die in hiesigen La-
garett untergebrachten Verwundeten statt. Nach einer
Begrüßungsrede des Herrn Bürgermeisters Karthaus
wurde die Feier eröffnet durch das von einem Anabacher
der Landwirtschafsschule vorgetragene Lied: „Töchter Zion
freue dich“, worauf Herr Hofprediger Scheerer ein Ge-
bet sprach. Darauf sang Fräulein Jung mit ihrer schönen,
weichen Stimme „Das Gebet“ von Diller. Sodann hielt
Herr Hofprediger Scheerer eine längere Ansprache an
die Verwundeten. Dann wurde gemeinsam das Lied „O
du frohliche“ gesungen. Außerdem trug Fräulein Weis noch
ein Lied „Am Weihnachtsbaume“ entzückend vor. Nun
folgte der gemütliche Teil des Abends. Nach der Beche-
rung fand ein gemeinsames Essen statt. Während und
nach dem Essen spielte ein Trio, bestehend aus den Gym-
nasialisten Bohnenkamp (Klavier), Wicke (Violine)
und Sommer (Violine). Auch hielt während des Essens
der katholische Pfarrer Herr Herr eine Ansprache, in der
er die Verwundeten auf die Pflicht der Dankbarkeit hin-
wies. Als Antwort bedankte sich ein Verwundeter im Na-
men seiner Kameraden für die aufopferungsvolle Tätigkeit
der Mitglieder des Roten Kreuzes, der Herren Ärzte und
der Schwestern und Hilfschwestern. Es folgten jetzt in
zwangloser Weise Musik- und Gesangs-Vorträge (diese mit
Gitarrenbegleitung), sowie Deklamationen. In dieser Bezie-
hung schloß wiederum der Sekundaner Birkenholz den
Vortrag ab mit seinen Gedichten in nassauischer Mundart
von Rudolf Diez. Der Landwirtschafsschüler van Wyllen-
Scholten trug das Gedicht: „Der Kaiser unter seinen
Paladinen“ von Rudolf Herzog sehr schön vor. Ein Ver-

wundeter gab einige selbstverfasste Gedichte zum Besten.
Zwischendurch wurden gemeinsame Lieder gesungen, teils
zur Laute, teils auch unter Begleitung des Trios. Alles
in allem war der Abend ein recht gemütlicher, der unseren
Verwundeten in steter Erinnerung bleiben wird. Unser
Dank gebührt vor allem den Vorständen des Roten Kreuzes
und des Vaterländischen Frauenvereins, die die schöne
Feier veranlaßt, sowie allen, die zur Verschönerung der
Feier beigetragen haben, insbesondere sei auch Herrn Weil
für seine aufopferungsvolle Tätigkeit im Dienste des Roten
Kreuzes, herzlichst gedankt. Auch Herrn Planer sei ge-
dankt für das gute Essen und das gute Bier (ein Ver-
wundeter meinte: „Einen solchen Wirt müßten wir immer
haben“). Erst um 1/2 11 Uhr trennte man sich höchstbe-
friedigt von der schönen Feier.

(*) Die Bundesratsverordnungen vom 29. Novbr. 1915
(R. G. Bl. S. 788) und vom 4. Dezbr. 1915 (R. G. Bl.
S. 801) haben die Möglichkeit geschaffen, ausländisches
Schweinefleisch und Schweinefett und ausländische Butter
zu höheren Preisen zu handeln, als sie für die inländische
Ware zulässig sind. Diese abweichende Behandlung der
Auslandsware ist zwar unerwünscht aber unvermeidlich,
denn die zurzeit nicht entbehrliche Auslandsware ist häu-
fig nicht zu den Inlandspreisen zu beschaffen. Andererseits
ist es aus sozialen Gründen nicht möglich, den Preis für
die Inlandsware bis auf den höheren Preis der Aus-
landsware hinaufsteigen zu lassen.

(*) Die Weihnachtsferien an den hiesigen Lehranstalten be-
ginnen am Mittwoch, den 22. Dezember. Der Unterricht
nimmt wieder am Mittwoch, den 5. Januar seinen Anfang.

— Die Polizeiverwaltung macht darauf aufmerksam,
daß bei der herrschenden Glätte Straßen und Bürgersteige
gestreut werden müssen.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

Leun, 20. Dez. Verunglückt ist am Samstag der 36
Jahre alte Heinrich Kehler von hier. Er stürzte auf der
Sophienstraße in einen Kohlentrichter und fand hierbei den
Tod. Der Verstorbene, ein ordentlicher Mann, hinterläßt
eine Witwe und mehrere Kinder.

Gießen, 19. Dez. Einer unserer Mitbürger, der es
nicht liebt, öffentlich genannt zu werden, hat aus Anlaß
der großen Zeit, in der wir leben, sich veranlaßt gesehen,
dem Oberbürgermeister ein Kapital von M. 160 000 als
Stiftung zu überweisen, dessen Zinsen der Kriegsfürsorge
in unserer Stadt in Zukunft dienen sollen.

Frankfurt a. M., 19. Dez. Emma Chorlotte v. Miquel,
die Witwe des Frankfurter Oberbürgermeisters und späteren
preussischen Finanzministers ist im Alter von 60 Jahren
in Kassel gestorben. Sie war eine geborene Bedekind und
entkamte einer angetanen hannoverschen Familie.

Wiesbaden, 19. Dez. Heute vormittag fand eine Vor-
führung von Sanitätshunden des 1. Erjagdbataillons des
Infanterie-Regiments Nr. 118 von Worms in Anwesen-
heit zahlreicher österreichisch-ungarischen und ottomanischen
Offiziere, die im „Deutschen Gensungsheim“ in Wiesba-
den weilten, im „Rabengrund“ statt. Die Hunde, die auf
dem westlichen Kriegsschauplatz tätig gewesen, zeigten Her-
vorragendes in der Verwundetenfunde, der Ueberbringung
von Meldungen, in Gehorsamsübungen und im Aufspüren
und Festhalten eines Leichenräubers. Die Zuschauer konn-
ten so recht erkennen, wie t. f. Oberst Langer, der bekannte
Führer der österreichischen Mörserbatterie, am Schluß der
Vorführung ausführte, von welcher hoher Bedeutung die
große Aktion, die der Deutsche Verein für Sanitätshunde
zu Beginn dieses Weltkrieges einleitete, ist. Die vorge-
führten Hunde werden, da sie im Westen infolge des Stel-
lungskrieges entbehrlich geworden, nunmehr der ottoma-
nischen Armee überlassen werden.

Bonn, 18. Dezbr. In dem Brandweinsteuer-Unter-
suchungsprozeß gegen den Spiritus-Fabrikanten Ernst Böt-
ticher aus Eitorf, dessen Buchhalter Janßen und den Bren-
nereinhaber Lubanski wurden verurteilt: Bötticher zu
13 116 893 Mark sowie zu einer Gefängnisstrafe von 1
Jahr und 6 Monaten, Janßen zu 8302 492 Mark, sowie
zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten, Lubanski zu
4814 401 Mark, sowie zu einer Gefängnisstrafe von 1
Monat. Die Geldstrafe ist der vierfache Betrag der hin-
terzogenen Steuer. Bötticher muß außerdem für die Geld-
strafe und die Kosten der beiden anderen haften.

Platz war unten im Schachte. Er mußte die Zähne zu-
ammenbeißen, den Kopfschmerz nicht achten und seine
körperliche Schwäche herhaft überwinden. Wiederum
unternahm er einen Versuch, sich emporzurichten und auf-
zustehen. Aber vor dem Bette, als er sich aufrichten wollte,
stürzte er zusammen, die Füße versagten den Dienst. Er
mußte von seinem Vorhaben abstehen.

In diesem Augenblicke öffnete sich die Tür, der
Feldarzt und hinter ihm der Krankenwärter traten ins
Zimmer.

„Ausgeschlafen, Herr Obersteiger?“ fragte der Arzt,
auf Schwarz tretend und dessen Puls befühlend. „Wie
befinden Sie sich nach den Strapazen des heutigen Vor-
mittags?“

„Danke, Herr Doktor, es geht. Nur etwas Kopfschmerz
und Schwäche in allen Gliedern. Am liebsten möchte ich
das Bett verlassen, um nach dem Rechten zu sehen, aber es
geht nicht.“

(Fortsetzung folgt.)

Vorm Jahr.

Zur Wiedererlangung ihrer am 20. Dezember verloren-
nen Stellungen bei Festubert und Glencly machten die
durch französische Landwehr verstärkten Engländer am 21.
Dezember v. J. verzweifelte Vorstöße, die zurückgewiesen
wurden. In der Gegend von Ribemont gelang es ihnen,
in ihren alten Stellungen wieder festen Fuß zu fassen. Die
Angriffe der Franzosen bei Albert, Compiègne, Souain und
Perthes wurden unter schweren Verlusten für sie abge-
schlagen. Im westlichen Teil der Argonnen nahmen wir
einige Schützengräben. Desfilich der Argonnen und bei Ver-
dun wurden die französischen Angriffe zum Teil unter
schweren Verlusten für die Franzosen leicht zurückgewiesen.
In Ost- und Westpreußen blieb die Lage unverändert.

In Polen standen unsere Truppen im heftigsten Kampf
um den Bzura- und Rawka-Abchnitt. An vielen Stellen
wurde der Übergang über diese Abschnitte schon erzwungen.

Brandenburg, 16. Dezember. Die im Jahre 1741 ge-
baute Kirche in Dergenthin ist ein Raub der Flammen
geworden. Nachdem Arbeiter, die mit Ausbesserungen be-
schäftigt waren, die Kirche verlassen hatten, griffen im
Inneren des Gebäudes die Flammen um sich und, obwohl
Löschhilfe aus der ganzen Umgegend herbeieilte, war die
historische Kirche nicht mehr zu retten und brannte bis
auf die Grundmauern nieder. Die kirchlichen Wertgegen-
stände sind zum größten Teil vernichtet, und die Glocken schmol-
zen in der Feuersglut.

Straßburg, 19. Dezbr. (W. L. B. Nichtamtlich.) Die
philosophische Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität hat
dem Generalobersten Excellenz v. Falkenhäusen den Grad
eines Dr. phil. honoris causa verliehen.

Letzte Nachrichten.

Der Türkenkrieg an den Dardanellen.

Konstantinopel, 20. Dez. (W. L. B. Nichtamtlich.) Der
Berichterstatter der Agentur Milli an den Dardanellen
meldet: Seit gestern begannen die türkischen Truppen bei
Anaforta und Ari Burnu mit dem allgemeinen Angriff.
Unser Artilleriefeuer brachte dem Feind schwere Verluste
bei. Die Soldaten, die seit Monaten auf diese Offensive
warteten, schlugen den Feind vollständig in die Flucht und
erreichten bei Ari Burnu das Meer. Die Beute ist uner-
messlich groß. Infolge dichten Nebels gelang es dem Feind
zu entkommen, ohne viele Gefangene zurückzulassen.

Türkische Erfolge bei Kut el Amara.

(Zens. Bln.) Der Konstantinopeler Korrespondent des
„B. L.“ erfährt aus authentischer Quelle, daß es der
türkischen Armee gelungen ist, die englischen Linien bei
Kut el Amara zu durchbrechen, so daß ein Teil der eng-
lischen Armee von regulären türkischen Truppen einge-
schlossen ist und der andere Teil von Arabern mit großem
Erfolg verfolgt wird.

Russische Ueberraschungen.

(D. D. P.) Aus Paris wird gemeldet: Das russi-
sche große Hauptquartier teilt mit, daß die Munitions-
vorräte jetzt ganz gesichert und die Reserven viel größer
sind, als wie sie es je seit Anfang des Krieges waren.
Auch gegen Ueberraschungen wie die im April, als Ma-
lenkin angriff, sei man jetzt geschützt. Ja jetzt bereite die
russische Armee Ueberraschungen vor.

Italienische Schiffe versenkt.

(Zens. Bln.) Der Mailänder „Secolo“ meldet über die
Angriffe der österreichischen Flotte in der Adria und sagt,
daß 6 Torpedoboote und 2 kleine Kreuzer vor Durazzo er-
schienen sind und daß italienische Transportdampfer und
Segelschiffe versenkt wurden. (B. L.)

Neue Differenzen zwischen Griechenland und der Entente.

(Zens. Bln.) Der Pariser „Matin“ berichtet über neue
schwere Differenzen zwischen Griechenland und den Vier-
verbandsmächten, die sich hauptsächlich aus der Weigerung
Griechenlands, in dem versprochenen Umfang Eisenbahn-
material zur Verfügung zu stellen, ergeben hätten. (B. L.)

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 23. d. Mts., nachmittags
von 1 bis 6 Uhr wird auf dem Polizeizimmer der Servis
für die einquartierten Mannschaften der 2. Kompanie des
Landsturm-Infanterie-Erjag-Bataillons Limburg und zwar
vorerst für die Zeit vom 11. Januar bis 30. Juli 1915
an die Quartiergeber ausbezahlt.

Diese Wohnungsvergütung beträgt in den Winter-
monaten für den Tag 15 Pfennig und für die Sommer-
monate 10 Pfennig.

Die Auszahlung des Servises für die Mannschaften
des Landsturm-Infanterie-Erjag-Bataillons Weilburg (50)
erfolgt ebenfalls später.

Weilburg, den 21. Dezember 1915.

Der Magistrat.

Ein Dackel zugelaufen. Abzuholen gegen Vergütung
Limburgerstraße 38.

Die Polizeiverwaltung.

An dem rechten Ufer der Wilka stand der Kampf der ver-
bündeten Truppen noch. In den Karpasien wurde weiter
gekämpft. In Galizien gingen die Russen wieder zum An-
griff über, ohne jedoch durchdringen zu können, und erlitten
namentlich am unteren Dunajec schwere Verluste. Die
Kämpfe im Borselbe von Przemyśl dauerten an. Das öster-
reichisch-ungarische Unterseeboot „12“ griff in der Straße
von Drono an der dalmatinischen Küste eine aus 16 großen
Schiffen bestehende französische Flotte an, torpedierte das
Flaggschiff vom Typ Courbet zweimal und traf es beide
Male. Das französische Unterseeboot „Curie“ wurde an der
Küste zum Sinken gebracht.

Am 22. Dezember wiesen unsere Truppen Angriffe in
den Dünen bei Bombartzybe und bei Bombartzybe leicht ab.
Bei Ribemont wurden die Engländer wieder aus ihren
Stellungen geworfen. Seit dem 20. fielen 750 farbige und
weiße Engländer als Gefangene in unsere Hände, 5 Maschi-
nengewehre, 4 Minenwerfer wurden erbeutet. Bei Chalons
entwickete der Feind eine rege Tätigkeit. Angriffe bei
Sillery, Reims, Souain und Perthes wurden zum Teil
unter schweren Verlusten für den Feind von uns zurück-
gewiesen. In Ost- und Westpreußen blieb die Lage un-
verändert.

Die Kämpfe um den Bzura- und Rawka-Abchnitt dau-
erten fort. Die Operationen der Oesterreicher in den Kar-
pasien nahmen einen guten Verlauf. In oberen Angale
wurden 800 Russen gefangen genommen. Auch nord-östlich
des Lubliner Passes gewannen unsere Verbündeten Raum.
Die Russen behaupteten dort 3000 Gefangene gemacht und
zahlreiche Geschütze erobert zu haben; tatsächlich verloren
unser Verbündeten an Toten, Verwundeten und Vermissten
2 Offiziere und 305 Mann, dagegen nicht ein Geschütz oder
Maschinengewehr. Die heftigen Kämpfe bei Krasno, Jaslo,
Zuchow und am unteren Dunajec hielten an. In diesem
Flusse erneuerten die Russen ihre erfolglosen und verlust-
reichen Angriffe. An der ganzen Front war eine neue
Schlacht im Gange.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtlöchen und Erfrischungsräumen sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

- 1) von Kuchenstück keine Eier oder Eiertonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
- 2) von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eiertonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
- 3) von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden

- Backwaren in siedendem Fett,
- Backwaren unter Verwendung von Mohn,
- Baumkuchen,
- Crems unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art,
- Fettstreichel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbekundung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zucker Verwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
- 2) wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 3) wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
- 4) wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassene Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Vorschriften unguverläßig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchfabriken, soweit sie zu Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- oder Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinskassette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11. Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nr. 1. A. 1607. Hannover, den 6. Dezember 1915.

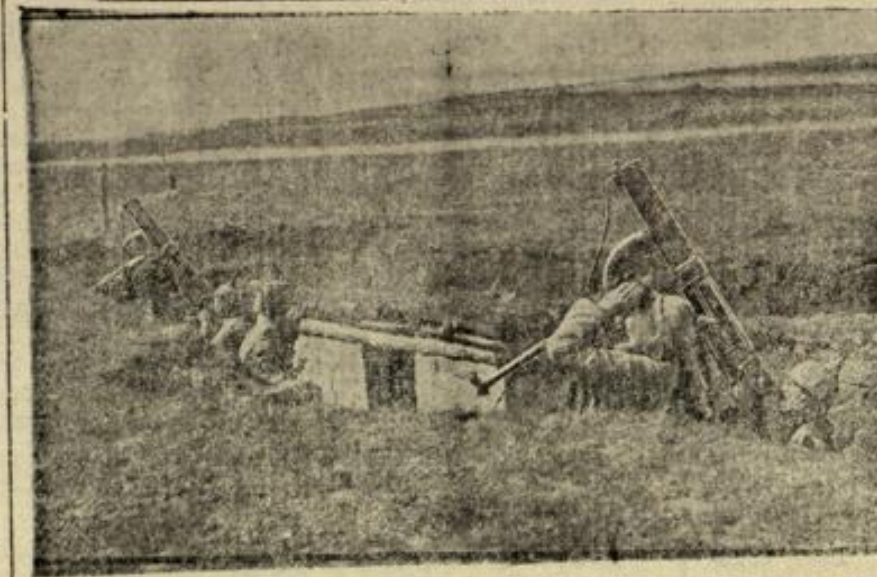
Dem Gemeindevorsteher und Standesbeamten in Roloven, Landkreis Hannover, sind in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. Js. durch Einbruch in das Amtslokal die Amtsfiegel der Gemeinde und des Standesamts Roloven gestohlen worden.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die entwendeten Stempel zur Fälschung von Urkunden benutzt werden.

Antrag: Ermittlung des Täters, Beschlagnahme der Siegel und Nachricht an den Landrat in Hannover.

Die als Erfolg für die gestohlenen neubeschafften Stempel werden unter dem Adler den Vermerk: „Stempel 2-tagen.“
Der Regierungspräsident.
J. B. gez. Bude.

Abdruck erhalten die Herrn Gendarmen und Kreispolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und eingehenden Nachforschung.
Der Königliche Landrat.
J. B. Müncher, Kreissekretär.



Der Kampf gegen feindliche Flugzeuge.

Im Verlauf des bisherigen Krieges haben die deutschen Flieger den Franzosen bewiesen, daß sie ihnen nach jeder Richtung hin überlegen waren und selbst Aviatiker wie Pegoud, Garros etc., die kraft ihrer gewaltigen Leistungen den Welttruf genossen, der Unerfrodenheit und Kühnheit unserer Flieger zum Opfer fallen mußten. Auch in den letzten Tagen küßten die Franzosen im Luftkampf und im Feuer unserer Abwehrgeschütze (Generalstabsbericht vom 15. 12.) 4 Flugzeuge, darunter ein Großkampfflugzeug mit 2 Motoren ein. Unser Bild veranschaulicht eine deutsche Maschinengewehr-Abteilung beim Sichten feindlicher Flugzeuge. Interessant zu sehen ist die Deckung, in welcher die Abwehrwaffen stehen.



A. Cramer, Weilburg,

Großh. Luxb. Hoflieferant

empfiehlt als

passende Weihnachtsgeschenke

sämtliche Artikel der

Buch-, Papier- und Schreibwarenbranche

zu billigen Preisen.

Landöfen

in verschiedenen Ausführungen und Größen
sind in reicher Auswahl vorrätig.
Eisenhandlung Zilliken.
Weilburg. — Marktplatz.

Schönes Weihnachtsgeschenk für die Jugend!

„Im Kampf gegen die Russen.“
„Das Kriegstagebuch des J. Krafft.“
„Die Kosaken des Baren 1914-15.“

Selbsterlebtes in den Kriegsjahren.
Von Major Viktor v. Strang.
Preis M. 1.— und M. 1.20.

Vorrätig bei
A. Cramer.

Feldpostpackungen:

Fleisch- und Fischkonserven, Würstchen mit Sauerkraut
Obst- und Marmeladen in Dosen, Kognak, Rum, Liköre
Schokolade, Zigarren und Zigaretten

empfiehlt
Georg Hauch.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Lutherstiftung.

Versammlung am 5. Januar 1916 um 2 Uhr im „Lord“.

1. Vortrag: Religiöses Wissen im Lichte des Weltkriegs und des Reformations-Jubiläums. (Pfarrer Medel.)
2. Rechnungsablage und Anträge.
3. Mitgliederbeiträge.

Spiritus-Brenner

sind eingetroffen bei
E. Vehr, Schwanengasse.

Das neueste Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer

im Kreisberg Weilburg ist erschienen und zu haben in der
Druckerei des „Weilb. Anzeigers“.

Fruchtpreise.

Frankfurt, 20. Dezbr. 1915.

Weizen hiesiger 27.00—00.00 M., Roggen 24.00—00.00 M., Gerste (Ried- und Pfälzer) 30.00—00.00 M., Gerste (Wetterauer) 30.00—00.00 M., Hafer (hiesiger) 30.00—00.00 M.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg.

Wettervoraussage für Mittwoch, den 22. Dezember 1915.
Meist trübe, einzelne Niederschläge (zunächst Schneesowas milder.

Wetter in Weilburg.
Höchste Lufttemperatur gestern 3°
Niedrigste heute —10°
Niederschlagshöhe 1 mm
Lohnpegel 1,90 m